

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,



Anfang Juni führten wir nach einiger Zeit der Unterbrechung endlich wieder eine Kammerversammlung in Präsenz durch. Es galt, Entscheidungen über wichtige Satzungen und Ordnungen zu treffen. Unser Kollege Dr. Clemens Veltrup hat für Sie hierüber einen Bericht verfasst.

Zudem berichtet Ihnen der Ausschuss „Psychotherapie in Institutionen“ über seine Arbeit. Im Rahmen ihrer Tätig-

keit im Ausschuss leisten die Kolleginnen und der Kollege hier unter anderem bereits wichtige Vorarbeit für die zukünftige Installation von Weiterbildungsstrukturen bei uns in Schleswig-Holstein. Die eigentliche Arbeit hierzu wird dann schwerpunktmäßig im neu eingerichteten Weiterbildungsausschuss stattfinden.

Erfreuliche Nachrichten gibt es zur psychotherapeutischen Behandlung von beihilfeberechtigten Beamten des Landes Schleswig-Holstein. Per Erlass konnten Erleichterungen und Ergänzungen eingeführt werden. Sie finden in diesen Mitteilungen hierzu eine ausführliche Darlegung. Die Hinweise zur Durchführung wurden in enger Absprache mit dem zuständigen Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet.

Aus dem Alltag der Geschäftsstelle mit seinen vielfältigen Anfragen von Mitgliedern wie Bürgern entstand ein Hinweis zur Verwahrung von Patientenunterlagen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unserer Mitteilungen.

Einen schönen Gruß

Heiko Borchers  
 Präsident

## 56. Kammerversammlung der PKSH: Präsenzveranstaltung ermöglicht wichtige Entscheidungen

Seit der konstituierenden Sitzung im August 2020 konnte keine reguläre Kammerversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden. Für wichtige Abstimmungen und Beschlussfassungen bietet sich eine Präsenzveranstaltung aber unbedingt an. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren stellten sich als schwierig bis unmöglich dar. Für den Juni 2021 entschied der Vorstand, eine vorbereitende Diskussionsveranstaltung in Form einer Videokonferenz (am 4. Juni) durchzuführen und fünf Tage später (am 9. Juni) zu einem persönlichen Treffen in den Räumen des Wissenschaftszentrums Kiel zur Abstimmung der vorab besprochenen Anträge einzuladen.

### Haushaltsabschluss – Entlastung des Vorstandes

Der Geschäftsführer der PKSH, Herr Wohlfarth, stellte die Jahresrechnung

2020 vor. Deren Ordnungsmäßigkeit war durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die externe Wirtschaftsprüfung bestätigt worden, es gab keine Beanstandungen.

In der Präsenzsitzung wurden sowohl der alte Vorstand (bis August 2020) wie auch der neue Vorstand (ab 21. August 2020) von den Mitgliedern der Kammerversammlung einstimmig (bei fehlendem Stimmrecht der Betroffenen) entlastet.

### Verwaltungsrat des Versorgungswerkes

Als Mitglieder des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes wurden für die nächste Amtsperiode von der Kammerversammlung Herr Dr. Kraus, Frau Dr. Nierobisch und Herr Dr. Rogner erneut gewählt. Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte des Versorgungs-

werkes einschließlich der Vermögensanlagen. Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt.

### Sachverständigenordnung der PKSH: Gutachterliche Tätigkeit

Die Ordnung wurde durch den Fort- und Weiterbildungsausschuss unter Mitarbeit des Vorstands und der Geschäftsführung erarbeitet und beschreibt die Voraussetzungen für jede gutachterliche Tätigkeit durch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) und die Aufnahme von Kammermitgliedern in die bei der PKSH geführte Sachverständigenliste. In dieser Ordnung sind auch die Inhalte und die Struktur der curricularen Fortbildung beschrieben sowie Übergangsregelungen. Die Erörterungen und Diskussionen hierzu konnten in der Kammerversammlung zum Abschluss gebracht werden. Da jedoch nach Auskunft des

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein vor der Beschlussfassung eine sogenannte Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich ist, konnte in der Kammerversammlung leider nicht wie geplant über die Ordnung abgestimmt werden.

### Beschlussfassungen

Es standen im Rahmen der Kammerversammlung wichtige Entscheidungen über Satzungsänderungen an. Nach ausführlichen Beratungen und auch kontrovers geführten Diskussionen zu den unterschiedlichen Anträgen im Rahmen der Videokonferenz gelang es, folgende Beschlüsse fraktionsübergreifend mit großer Mehrheit zu treffen:

### Veränderungen in der Beitragsatzung

In der Beitragsatzung wurden Vereinfachungen für Kammermitglieder getroffen, die nicht mehr berufstätig und in Rente sind. Sie sollen ab dem Beitragsjahr 2022 gelten. Außerdem werden ab dem nächsten Jahr angestellte und niedergelassene Psychotherapeu-

ten in den jeweiligen Beitragsklassen denselben Kammerbeitrag zu leisten haben.

### Veränderungen der Haushaltsgrundsatzesatzung

Die Aufgaben des Vorstands, des Geschäftsführers und des Finanzausschusses der Kammerversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden neu geregelt. So besteht zukünftig Klarheit darüber, dass der Vorstand unter Mitwirkung der Geschäftsführung den Entwurf des Haushaltsplans aufstellt. Der Vorstand legt der Kammerversammlung den Entwurf des Haushaltsplans so rechtzeitig vor, dass er vor dem neuen Haushaltsjahr festgestellt werden kann. Der Vorstand legt dazu dem Finanzausschuss den Haushaltsentwurf spätestens sechs Wochen vor der maßgeblichen Kammerversammlung zur Beratung vor. Der Finanzausschuss soll die Mitglieder der Kammerversammlung und den Vorstand spätestens eine Woche vor derselben Kammerversammlung über sein Beratungsergebnis in geeigneter Form informieren.

### Wahl der Delegierten zu Vereinigungen

Die Hauptsatzung der Kammer wurde dahingehend geändert, dass zukünftig Delegierte zu Vereinigungen aus dem Kreis der Kammerversammlung und des Vorstandes der PKSH gewählt werden können. Somit können auch Vorstandsmitglieder, die nicht der Kammerversammlung angehören, beispielsweise zu Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages bestimmt werden. Dies war zuvor nicht möglich.

### Trennung des Fort- und Weiterbildungsausschusses

Aufgrund der großen Bedeutung der Weiterbildung in den nächsten Jahren, entschied die Kammerversammlung, den bisherigen Fort- und Weiterbildungsausschuss aufzulösen und daraus zwei Ausschüsse zu bilden, nämlich (1) den Fortbildungs- und (2) den Weiterbildungsausschuss. Die Hauptsatzung der PKSH wurde entsprechend geändert. Beide Ausschüsse werden zukünftig mit jeweils vier Mitgliedern besetzt sein.

Dr. Clemens Veltrup  
Vorstandsmitglied

## Erste Schritte des Ausschusses „Psychotherapie in Institutionen“

### Der Startschuss

Am 28. April 2021 fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses „Psychotherapie in Institutionen“ (PTI) statt. Ausschussmitglieder sind Jan Albers, Psychotherapeut in der Schön Klinik Bad Bramstedt, Birte Ernst, leitende Psychotherapeutin in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster, Daniela Herbst, leitende Psychologin in der AMEOS-Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt in Holstein und Dr. Claudia Overath, leitende Psychologin in der psychosomatischen Ambulanz des Zentrums für Integrative Psychiatrie Kiel. Zur Sprecherin des Ausschusses wurde Frau Ernst gewählt, Herr Albers zum Stellvertreter.

### Vernetzung

Das erste Projekt des Ausschusses bestand darin, über das Kammertelegramm einen Aufruf zu starten mit der Bitte, dass sich Psychotherapeuten in Leitungsfunktion beim Ausschuss melden. Wir verfolgten das Ziel, einen Mailverteiler zu erstellen, über den Psychotherapeutinnen in Leitungsfunktion erreichbar sind. Ähnlich wie auch schon in anderen Landeskammern wollen wir eine Vernetzung von angeestellten Psychotherapeuten schaffen. Diese Vernetzung soll zukünftig der Informationsweitergabe für wichtige, unseren Berufsstand betreffende Themen dienen. Weiterhin möchten wir diesen Mailverteiler dazu nutzen, um zu virtuellen Treffen leitender Psychotherapeuten in Schleswig-Holstein einzuladen. Der Aufruf zur Vernetzung stieß

erfreulicherweise auf sehr große Resonanz. Bis dato konnten ca. 50 leitende Psychotherapeuten in den Verteiler aufgenommen werden. Falls Sie nun beim Lesen bemerken, dass unsere Anfrage an Ihnen vorbeigegangen ist, können Sie sich zur Aufnahme in unseren Verteiler an folgende Mailadresse wenden: [pti-ausschuss@pksh.de](mailto:pti-ausschuss@pksh.de).

### Perspektiven

Unser Ausschuss plant regelhafte virtuelle Treffen. Ein erstes Treffen leitender Psychotherapeuten ist bereits in Planung. Im Zentrum dieser ersten virtuellen Veranstaltung soll die neue Weiterbildungsordnung für Psychotherapeuten stehen. Mit dem Direktstudium Psychotherapie und der sich dann anschließenden Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten ändert sich der „be-

rufliche Weg zum Psychotherapeuten“ doch erheblich. Wir Ausschussmitglieder möchten Sie im direkten Austausch darüber informieren, welche Neuerungen zu erwarten sind und welche Chancen sich für unsere Berufsgruppe daraus ergeben könnten. Wir planen durch unsere Vernetzung in Diskussionen eintreten zu können und möchten dazu auch eng mit dem Weiterbildungsausschuss der PKSH zusammenarbeiten. Die neue Fachweiterbildung zum Psychotherapeuten wird große Veränderungen für unsere jetzige berufliche Situation mit sich bringen. In unseren Diskussionen möchten wir mit Ihnen versuchen, etwaige Probleme und Lösungsansätze zu antizipieren. Wir hoffen, dass wir auf Ihr Interesse stoßen und freuen uns, wenn Sie sich mit uns vernetzen und in einen Austausch eintreten möchten. Die Einladung zu unserem ersten Treffen ist bereits über den Verteiler erfolgt.

Weitere Themen, mit denen sich der Ausschuss perspektivisch beschäftigen möchte, sind:



Die Mitglieder des PTI-Ausschusses der PKSH: Daniela Herbst, Birte Ernst, Jan Albers und Dr. Claudia Overath (Foto: Privat)

- Landeskrankenhausgesetz (§ 34 – Betriebsleitung, ärztlicher, psychotherapeutischer und pflegerischer Dienst): Welche Chancen ergeben sich daraus für unsere Berufsgruppe?
- Was sind leitende Psychologen? Wäre die Tätigkeitsbezeichnung „leitender Psychotherapeut“ nicht fach- und zeitgemäß?
- Dienste: Welche angestellten Psychotherapeuten üben Bereitschafts- und/oder Aufnahmedienste aus? Unter welchen Bedingungen? Ist diese Entwicklung positiv für den Berufsstand zu sehen? Welche Risiken bestehen?

PTI-Ausschuss

## Beihilfe Schleswig-Holstein – seit 1. Juli 2021 Ergänzungen und Erleichterungen

Das für die Versorgung der beihilfeberechtigten Beamten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Kommunalbeamten zuständige Finanzministerium hat auf unsere Anfrage mitgeteilt, dass zum 1. Juli 2021 neue Regelungen in Kraft traten, die einerseits zu Erleichterungen, andererseits zu Ergänzungen des psychotherapeutischen Behandlungsspektrums führen. Die Systemische Therapie konnte leider noch nicht in den Leistungskatalog der Beihilfe Schleswig-Holstein aufgenommen werden.

### Psychotherapeutische Akutbehandlung jetzt möglich

Um den Beihilfeberechtigten in Schleswig-Holstein nun ebenfalls den Zugang zu einer Psychotherapeutischen Akutbehandlung zu ermöglichen, wurde folgende Regelung zur Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung

über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO) erlassen:

Aufwendungen für eine Psychotherapeutische Akutbehandlung sind als Einzelsitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Behandlungen je Krankheitsfall und bis zu 51 Euro/Therapieeinheit beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für eine Psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bei einem Umfang von bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Die Psychotherapeutische Akutbehandlung ist lediglich anzeigepflichtig. Hierzu teilt der Psychotherapeut der Beihilfestelle spätestens mit Beginn der

Behandlung die Diagnose und das Datum des Behandlungsbeginns der Akutbehandlung mit. Diese Möglichkeit der kurzfristigen Mitteilung entspricht dem Sinn und der Aufgabe einer Psychotherapeutischen Akutbehandlung. Die Meldung an das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein – Beihilfe – erfolgt mit dem Antragsformular „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“ (DLZP SH – 2606a – 05/2021).

Psychotherapeutische Sprechstunden können, jedoch müssen nicht zwingend vor Beginn einer Psychotherapeutischen Akutbehandlung durchgeführt werden (siehe Nummer 1.4 der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO SH). Probatorische Sitzungen zur Überprüfung der Indikation einer längerfristigen und ggf. genehmigungs- und berichtspflichtigen psychotherapeutischen Behandlung sowie zur Abklärung der Motivati-

on und Kooperations- und Beziehungsfähigkeit des Patienten finden in der Regel vor einer psychotherapeutischen Akutbehandlung ohnehin nicht statt.

Soll sich eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP), analytische Psychotherapie (aP) oder Verhaltenstherapie (VT) anschließen, sind die üblichen Voraussetzungen der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO zu beachten (Störung mit Krankheitswert, Indikation usw.). Die Zahl der durchgeführten psychotherapeutischen Akutbehandlungen ist auf das Kontingent etwaiger nachfolgender Behandlungen (TP, aP, VT als Kurz- oder Langzeittherapie) anzurechnen.

### Erleichterter Zugang zu einer Kurzzeittherapie

Um den Beihilfeberechtigten in Schleswig-Holstein einen erleichterten Zugang zu einer Kurzzeittherapie in den Verfahren TP, aP oder VT zu ermöglichen, gelten ab dem 1. Juli 2021 folgende Regelungen:

Aufwendungen für Kurzzeittherapien der vorab genannten Verfahren sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungs- und berichtspflichtige Langzeittherapie anzurechnen. Die Kurzzeittherapie ist zukünftig in allen drei Behandlungsverfahren nur noch meldepflichtig und unterliegt keinem Berichts- und Gutachterverfahren mehr. Hierzu teilt der Psychotherapeut der Beihilfestelle vor Beginn der Behandlung die Diagnose und das Datum der letzten probatorischen Sitzung mit. Die Meldung an das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein – Beihilfe – erfolgt mit dem An-

tragsformular „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“ (DLZP SH – 2606a – 05/2021). Beihilfeberechtigter wie behandelnder Psychotherapeut erhalten in der Folge einen Bescheid bzw. eine Mitteilung vom Dienstleistungszentrum.

Psychotherapeutische Sprechstunden können, jedoch müssen nicht zwingend vor Beginn einer Kurzzeittherapie durchgeführt werden (siehe Nummer 1.4 der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO SH). Die Erstgespräche können allein aus biographischer Anamnese/Verhaltensanalyse und probatorischen Sitzungen bestehen. Aufwendungen für höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Das gilt auch, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

### Rechnungsstellung muss klar und deutlich sein

Wie das für die Bewilligung der Beihilfen für die Beamten des Landes Schleswig-Holstein und deren beihilfeberechtigten Angehörigen zuständige Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) im Jahre 2018 bereits mitteilte, ist für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen nach wie vor die Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) heranzuziehen. Hierin findet sich, ähnlich wie bei der Probatorischen Sitzung, keine direkte Abrechnungsziffer für die Psychotherapeutische Sprechstunde oder Psychotherapeutische Akutbehandlung. Es wird verfahren wie bei der Inrechnungstellung einer Probatorischen Sitzung und sozusagen analog die Behandlungsziffer (TP, aP, VT) genutzt. Alle Leistungen – die Probatorischen Sitzungen, die Psychotherapeutische Sprechstunde und nun neu auch die Psychotherapeutische Akutbehand-

lung – müssen in der Rechnung klar als solche benannt worden sein. Ohnedies ist das Dienstleistungszentrum nicht in der Lage, notwendige Berechnungen zu den Behandlungskontingenten und Bewilligungsprozesse reibungslos durchzuführen. Kommt es zu Verzögerungen, geht dies meist immer zulasten des Patienten. Von daher bittet das DLZP darum, auf den Rechnungen deutlich erkennbar darzustellen, um welche Art der Behandlung es sich handelt.

### Systemische Therapie

Die Aufnahme der Systemischen Therapie in den Katalog der beihilfefähigen psychotherapeutischen Behandlungen konnte im Rahmen dieses Erlasses nicht vollzogen werden. Aufgrund der erforderlichen umfangreicheren Erweiterungen in der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung. Wie für alle anderen Behandlungsverfahren auch müssen Festlegungen zum Indikationsbereich, zu den Kontingenten und Bewilligungsschritten sowie zu den Qualifikationsvoraussetzungen für die Psychotherapeuten getroffen werden. Im zuständigen Ministerium laufen erste Erörterungen. Die Beratungen in der Landesregierung sowie im Landesparlament stehen noch aus. Zurzeit kann keine Aussage darüber getroffen werden, ab wann die Systemische Therapie den beihilfeberechtigten Beamten des Landes Schleswig-Holstein und deren beihilfeberechtigten Angehörigen als weiteres psychotherapeutisches Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen wird. Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein steht mit den im Dienstleistungszentrum und Finanzministerium zuständigen Personen im engen Austausch.

Heiko Borchers  
Präsident

## Patientenunterlagen – Verwahrung bei Praxisübergabe oder Versterben des Praxisinhabers

Die Psychotherapeutenkammer erreichen hin und wieder Anfragen von Patienten, deren Eltern oder Betreuern nach dem Verbleib von Unterlagen von aufgegebenen Praxen. In den meisten Fällen ist die Praxis nicht geschlossen worden, sondern aufgrund von Ruhestand oder Tod des Praxisinhabers übergeben und gleichzeitig verlegt worden.

### Praxisübergabe und Praxisverlegung

Die Fragen, wer welche Praxis übernommen und eventuell verlegt hat, kann nur die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein beantworten. Unabhängig davon muss der Aufbewahrung der Patientenunterlagen stets besondere Aufmerksamkeit zukommen. Mit einem Praxisnachfolger können Vereinbarungen zur Verwahrung der Dokumentation getroffen werden,

wobei die berufsrechtlichen und die patientenrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Ohne Zustimmung des Patienten darf der neue Praxisinhaber kein Einblick in die Unterlagen vornehmen. Ein Einverständnis darf in der Regel dann angenommen werden, wenn der Patient sich auch beim neuen Praxisinhaber in Behandlung begibt.

### Versterben des Praxisinhabers

Die Patientendokumentation ist mit dem Tod des Praxisinhabers oder der Praxisinhaberin Teil des Nachlasses des Verstorbenen. Soweit der Praxisinhaber für den Fall seines Todes nicht besondere Regelungen getroffen hat, gehen die Unterlagen damit in das Eigentum der Erben über. Die Erben haben die Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag ebenso wie der Behandler selbst zu wahren, sind also sowohl

zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet als auch zur Wahrung der Verschwiegenheit. Die gesetzliche Strafdrohung bei Verletzung der Verschwiegenheit trifft auch die Erben. In einem möglichen Praxisübernahmeverfahren vor dem Zulassungsausschuss treten nun die Erben als Praxisabgeber auf. Im Rahmen dieses Verfahrens können diese wiederum mit einem Praxisnachfolger Vereinbarungen zur Verwahrung der Dokumentationen treffen. Patienten eines verstorbenen Praxisinhabers sind zunächst an die Erben zu verweisen. Soweit Erben nicht ohne Weiteres festgestellt werden können, kann beim Nachlassgericht nachgefragt werden, ob Erben dort bekannt sind. Zuständig ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Praxisinhabers.

Heiko Borchers  
Präsident

### Gedenken

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und des verstorbenen Kollegen:

Busse, Klaus  
geb. 25.12.1958, Klein Lobke  
verst. 27.03.2021, Hamburg

Thomas, Anke  
geb. 12.05.1958  
verst. 25.04.2021, Eckernförde

Brady, Melanie  
geb. 21.12.1977, Brandenburg  
verst. 06.05.2021, Lübeck

Lau, Birgit  
geb. 31.03.1972  
verst. 11.05.2021, Reinbek

Marcuse, Bettina  
geb. 04.07.1967, Saarbrücken  
verst. 08.07.2021

### Geschäftsstelle

Sophienblatt 92–94  
24114 Kiel  
Tel.: 0431/661199–0  
Fax: 0431/661199–5  
Mo. bis Fr.: 09.30–11.30 Uhr  
info@pksh.de  
www.pksh.de